

Handlungsleitfaden zur Organisation des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen

1. Hygienemaßnahmen

Der Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht für Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch soll auf körperliche Kontakte und Handschlag verzichtet werden.

Im Regelbetrieb ist die Umsetzung der notwendigen Hygienemaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung zu überwachen. Die nachfolgend aufgeführten Aspekte sind dabei zu beachten.

- Die Schule darf nicht durch Personen betreten werden, die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder Symptome (Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen) erkennen lassen, die darauf hinweisen.
- Zeigen Schüler an mehr als zwei Tagen hintereinander Symptome, die auf SARS-CoV-2 hinweisen, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome zu gestatten.
- Die Gesundheitsbestätigung bei den Grundschülern entfällt.
- Alle an Schule Beschäftigten, die Symptome einer SARS-CoV-2 zeigen, melden dies unverzüglich der Schulleitung.
- Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen zugänglich sind.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Im öffentlichen Raum sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten. Wird aus persönlichen Gründen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen, ist dies zu respektieren. Der Schulleiter legt im Rahmen seines Hausrechts fest, in welchen Situationen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.
- Die Räume sind täglich mehrfach zu lüften.
- Eine angemessene Reinigung der Räume ist völlig ausreichend, da das Robert Koch-Institut eine Flächendesinfektion in Schulen nicht empfiehlt.
- Auf Hinweisschildern sind alle Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, prägnant, übersichtlich und altersangemessen darzustellen.
- Die tagesgenaue Dokumentation der Anwesenheit der Schüler im Klassentagebuch sowie die Dokumentation der Personen, die zeitweise in der Schule tätig sind, trägt dazu bei, dass Infektionsketten möglichst zurückverfolgt werden können.
- Die Schüler sind in altersangemessener Weise durch den Klassenlehrer zu den Hygienemaßnahmen zu belehren. Die Belehrungen sind nach den Sommerferien sowie darüber hinaus anlassbezogen durchzuführen und aktenkundig zu vermerken.
- Die Lehrkräfte sind durch die Schulleitung mindestens einmal im Schuljahr aktenkundig zu belehren.
- Die Eltern sind über die Belehrungen der Schüler und über das Hygienekonzept der Schule zu informieren.

2. Unterrichtsorganisation

- Im Regelbetrieb besteht grundsätzlich die Schulbesuchspflicht. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht aufgrund eines erheblichen gesundheitlichen Risikos ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schüler erhalten ein Angebot für häusliche Lernzeit.
- Für Schüler, für die die Schulbesuchspflicht ausgesetzt bleibt, treffen die Schulen in Abhängigkeit der konkreten Situation angemessene Entscheidungen. Kinder beruflich Reisender werden in den Stützpunktschulen unterrichtet.
- Die gezielte Unterstützung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt durch vielfältige Maßnahmen. Therapien für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit einem entsprechenden Hygienekonzept an der Schule zulässig. Die Schulleitung trifft die erforderlichen Festlegungen mit dem Träger der therapeutischen Maßnahmen.
 - Bezüglich der Nutzung von Materialien zur schulischen Inklusion wird auf den neu gestalteten Internetauftritt https://www.inklusion.bildung.sachsen.de/index.html sowie die Koordinatoren für Inklusion an den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung verwiesen.
- Für die Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen findet die sächsische Konzeption zur Integration von Migranten weiterhin Anwendung.
- An allen Schularten sind die geltenden Stundentafeln Grundlage der Unterrichtsplanungen. Die in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden für Angebote zur individuellen Förderung sind vorrangig zur Kompensation pandemiebedingter Defizite aus dem Schuljahr 2019/20 einzusetzen.
- Im Schuljahr 2020/21 sind zeitlich begrenzte lokale und regionale Schließungen von Schulen nicht auszuschließen. Jede Schule muss deshalb auf den Fall der vollständigen Schließung und bei den weiterführenden Schulen den Fall des zeitweiligen Wechsels von Präsenz- und häuslicher Lernzeit (Distanzlernen) für jede Klasse unter Nutzung der Erfahrungen des Schuljahres 2019/20 vorbereitet sein. Entsprechende Szenarien sind unter Beachtung der konkreten personellen und räumlichen Bedingungen so weit wie möglich vorzuplanen, um bei einem eintretenden Fall schnell reagieren zu können.
 - An den weiterführenden Schulen ist im Falle des zeitweisen Wechsels zwischen Präsenzzeiten und häuslichem Lernen zu sichern, dass jedem Schüler in möglichst großem Umfang Präsenzzeit an der Schule ermöglicht wird.
 - In der Grundschule und der Primarstufe der Förderschule erfolgt die Organisation des Unterrichts grundsätzlich in Präsenzzeiten, weil feste Klassenverbände vorliegen. Außerdem ist zu beachten, dass Kinder im Grundschulalter zur Sicherung der Grundlagen für weiterführendes Lernen besonders im Anfangsunterricht auf die Interaktion mit ihrem Lehrer und den Mitschülern angewiesen sind. Sie können sich neue Lerninhalte und Lerntechniken nicht durch Selbstlernen aneignen.
 - Bei Schließung von Schulen wird die Schulpflicht durch häusliche Lernzeit erfüllt.
 Im Fall betroffener Grundschulen ist in Abstimmung mit dem Hort eine Notbetreuung für Schüler, deren Eltern in Sektoren der kritischen Infrastruktur tätig sind, einzurichten.
- Mit Blick auf das Schuljahr 2020/21 werden von der Norm abweichende Regelungen durch Erlasse und Schulleiterbriefe kommuniziert. Dabei wird ggf. nach spezifischen Belangen der Schularten, Fächergruppen und Klassenstufen differenziert.
- Die konkrete Planung und Umsetzung aller Maßnahmen obliegt auch im Schuljahr 2020/21 der einzelnen Schule.

3. Lehrplan-Umsetzung

- Bei der Umsetzung des Lehrplanes haben die verbindlichen Lernbereiche/prüfungsrelevanten Fächer und Lernfelder Vorrang vor den Wahlbereichen.
- An den allgemeinbildenden Schulen muss für jede Klasse und jedes Fach <u>bis</u> zum Beginn des Schuljahres zunächst eine Auflistung der 2019/20 nicht behandelten Lernbereiche oder Lerninhalte erstellt werden. Auf dieser Grundlage sind die entsprechenden Stoffverteilungspläne für 2020/21 zu entwickeln. Dabei ist es Ziel, dass die wesentlichen Schwerpunkte der nicht behandelten Lerninhalte im Verlaufe des Schuljahres 2020/21 weitestgehend nachgearbeitet werden. Dies kann ein längerer Prozess sein, der mindestens bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 andauern wird. Für die berufsbildenden Schulen ist entsprechend zu verfahren.
- Für die allgemeinbildenden Schulen ist relevant: Der Lehrplan geht in jeder Klassenstufe von Lernbereichen mit Pflichtcharakter von 25 Wochen aus. Das Schuljahr wird grundsätzlich mit 35 Wochen Unterrichtszeit berechnet. Sofern nicht wiederholte Schließungen der einzelnen Einrichtung erforderlich sind, können die mit einer teilweisen oder vollständigen ca. zweiwöchigen Schließung einhergehenden Defizite im Laufe des Schuljahres kompensiert werden.

4. Leistungsbewertung und Leistungsbenotung

- Schülerleistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bestimmt. Der Fokus muss auf die Sicherung grundlegender Bildung gelegt werden.
- Der ggf. notwendige Fall des zeitweisen Wechsels zwischen Präsenzzeiten und häuslichem Lernen führt zu Einschränkungen der Möglichkeiten zu bewerten und Noten zu erteilen:
 - An den Grundschulen und in der Primarstufe der Förderschulen sind Leistungen von Schülern, die in der häuslichen Lernzeit erbracht werden, grundsätzlich nicht zu benoten. Unabhängig davon sind eine ermutigende Rückmeldung und Informationen zur Förderung der Schüler zu den Leistungen zu berücksichtigen.
 - An den weiterführenden Schulen werden vor allem Leistungen, die im Rahmen der Präsenzzeit erbracht wurden, bewertet. Leistungen, die in häuslicher Lernzeit erbracht wurden (Facharbeiten, Jahresarbeiten, Komplexe Leistungen, umfangreiche und anspruchsvolle Hausaufgaben etc.) können auch benotet werden.

5. Hinweise zu ausgewählten Fächern

• Der Unterricht in Fächern/Kursen wie Sport, Musik, Darstellendes Spiel und Theater kann grundsätzlich stattfinden. Lerninhalte und Methoden sind aber so zu wählen, dass die jeweils gültigen Hygieneregeln eingehalten werden können.

Musik:

Die allgemeinen Hygienebestimmungen wie Händehygiene, Hustenetikette, Abstandsregeln, Raumlüftung sind auch im Musikunterricht einzuhalten. Neben diesen vorbeugenden Maßnahmen spielt die Raumgröße eine besondere Rolle. Der Raum sollte so groß wie möglich in Bezug auf die darin befindliche Personenzahl und in Bezug auf Abstandsgebote gewählt werden. Das Singen im Chor/Ensemble ist kritisch zu beurteilen und daher zunächst noch nicht möglich. Beim Musizieren mit Leihinstrumenten muss gewährleistet sein, dass diese desinfiziert werden können. Es ist zu prüfen, ob musikpraktische Inhalte ggf. zeitlich verlagert oder durch musiktheoretische Inhalte ersetzt werden können.

Sport

- Alle geltenden Maßnahmen des Infektions- und Gesundheitsschutzes sind zu beachten und ohne Einschränkungen umzusetzen, z. B. sollte auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmungen verzichtet werden.
- Vor Betreten der Sporthalle und nach dem Sportunterricht muss Händehygiene möglich sein.
- Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Sporthalle, einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume ist erforderlich.
- Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen Bewegungsangebote, die keine intensiven körperlichen Kontakte erfordern, z. B. entsprechende Spiele und Spielformen oder leichtathletische Übungen, dagegen ist Judo nicht durchführbar.
- Soweit möglich, sind Sport und Bewegung im Freien dem Unterricht in der Halle vorzuziehen.
- In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens kann insgesamt oder regional die Anpassung von Unterrichtsabläufen im Fach Sport erforderlich werden, z. B. methodische und inhaltliche Einschränkungen.
- Hinweise zum Schwimmunterricht:
 - o Schwimmunterricht findet entsprechend des Lehrplanes Sport statt.
 - Zusätzliche Auflagen durch die jeweilige Kommune bzw. durch den Betreiber der Schwimmhalle sind zu beachten.
 - Es bedarf einer zusätzlichen, vertiefenden Absprache und einer Zusammenführung/ Bündelung möglicher, unterschiedlicher Hygienekonzepte der Schule und der Schwimmhalle.

- Fortbildung Sportlehrkräfte

- Rettungsschwimmen:
 Alle Fortbildungslehrgänge, die in Zusammenarbeit mit DLRG oder DRK/Wasserwacht durchgeführt werden, finden statt.
- Ski-Alpin (1. Woche in den Oktoberferien in Österreich): Die Fortbildung findet statt. Teilnehmen dürfen nur Lehrkräfte, die eine Neuausbildung benötigen. Für die Auffrischung von Kenntnissen sind die Tagesveranstaltungen im Januar 2021 zu nutzen.
- Erforderliche Zertifikatskurse, z. B. Skilanglauf, Eislauf, Klettern, Inlineskaten, Wasserfahrsport, werden durchgeführt.